Elmshorner Spendenparlament

VEREINSSATZUNG
des Elmshorner Spendenparlaments e. V.

§ 1
Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Elmshorner Spendenparlament". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name Elmshorner Spendenparlament e. V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Elmshorn.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 AO zur Bekämpfung von Armut, Obdachlosigkeit und Isolation in unserer Gesellschaft, soweit nicht eine Verpflichtung staatlicher Stellen oder Dritter zur Hilfe besteht. Neben dieser gezielten und individuellen Hilfe sieht es der Verein als seine Aufgabe, den Gemeinsinn zu fördern. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch das Werben und Sammeln von Spenden sowie die Beteiligung der Mitglieder an der zweckentsprechenden Verwendung der Spenden. Einzelpersonen sowie Kooperationen, Gesellschaften, Vereine, Einrichtungen, Gruppierungen etc. aus der Region Elmshorn, die sich diesem Zweck verpflichtet fühlen, können Anträge auf finanzielle Förderung durch das Spendenparlament stellen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige/gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit sind. Die Aufnahme erfolgt aufgrund schriftlicher Anmeldungen durch Beschluss des Vorstands. Gegen einen ablehnenden Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt (§ 8 Abs. 1 Ziffer 5 dieser Satzung).

§ 5
Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt,
2. durch Ausschluss,
3. durch Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

1. wenn es gegen die Ziele und das Ansehen des Vereins gröblich schuldhaft verstoßen hat,
2. wenn es trotz zweifacher Mahnung mit zehntägiger Frist und Ausschlussandrohung den Beitrag nicht entrichtet.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, welche alsdann endgültig über den Ausschluss durch Beschluss entscheidet (§ 8 Abs. 1 Ziffer 3 dieser Satzung).

§ 6
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Spendenparlament

§ 7
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens aber 1 x jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Vorstandes oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

(2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) werden. Auch eine Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung ist möglich.

a.) Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort.
b.) Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Mitglieder in eine Videokonferenz.
c.) Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern auch die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Videokonferenz teilzunehmen. Dabei können die Mitglieder frei wählen, wie sie teilnehmen wollen.
d.) Eine Mitgliederversammlung wird als Umlaufverfahren durchgeführt. Sie ist ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens 48 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung die Einwahldaten für die Videokonferenz per E-Mail mit.

(3) Die Mitglieder des Spendenparlamentes (§11 dieser Satzung) haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, auch wenn sie nicht Mitglied des Vereins sind.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer anzufertigen.

(5) Die Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor der Versammlung in Textform einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes in Textform gefordert wird.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, dass diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Geheime Abstimmung kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

§ 8
Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Grundsätze des Vereins,
2. Beschlussfassung über die Richtlinien für die Vergabe von Zuwendungen an soziale Projekte und Einrichtungen,
3. Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern in den Fällen der §§ 4 und 5 der Satzung,
4. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes,
5. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das folgende Geschäftsjahr,
6. Wahl der/des Vorsitzenden des Vorstandes, ihrer Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters, der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und bis zu drei weiterer Vorstandsmitglieder,
7. Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
8. Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
9. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
10. Beschlussfassung über die Satzungsänderung,
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens,
12. Beschlussfassung über alle übrigen der Mitgliederversammlung durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben,
13. Beschlussfassung über den jährlichen Feuerwehrtopf.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur wirksam, wenn sie mit der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf zu seiner Wirksamkeit der qualifizierten Mehrheit von 2/3 Der anwesenden Mitglieder.

§ 9
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand hat eine Amtsperiode von zwei Jahren. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

(4) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinschaftlich nach außen.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

(6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher die gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen.

(7) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(8) Der Vorstand tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden so oft zusammen, wie das Interesse und die Zwecke des Vereins es erfordern. Auf Antrag von zweien seiner Mitglieder muss er unter Angabe des Grundes zusammentreten.

(9) Der Vorstand kann Entscheidungen in Textform beschließen, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung in Textform zustimmen.

(10) Der Vorstand ist berechtigt, mit einer Zweidrittelmehrheit Förderungen, die dem Zwecke des Vereins dienen, im Rahmen des jährlich zu beschließenden Feuerwehrtopfes zu genehmigen.

§ 10
Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Spendenparlaments aus. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen und die Parlamentssitzungen vor und lädt dazu ein.

(2) Der Vorstand kann auch eigene Förderungsvorschläge erarbeiten. Die Beschlussfassung dazu erfolgt im Spendenparlament.

(3) Der Vorstand stellt die Jahresrechnung auf und leitet diese zur Prüfung an die durch die Mitgliederversammlung gewählten Prüfer weiter.

§ 11
Spendenparlament

(1) Das Spendenparlament besteht

a. aus den Mitgliedern des Vereins mit der Bezeichnung Elmshorner Spendenparlament e.V., die sich gegenüber dem Verein verpflichtet haben, den jährlichen Mindestmitgliedsbeitrag zu leisten,
b. aus natürlichen und juristischen Personen, die eine jährliche Mindestspende von 60,00 EUR zu leisten.

Die Mitglieder des Spendenparlaments werden in eine Liste eingetragen als Mitglieder des Spendenparlaments.

(2) Ein Mitglied des Spendenparlaments verliert die Mitgliedschaft, wenn die Voraussetzungen zu (1) a. bzw. b. nicht mehr vorliegen.

(3) In den Sitzungen des Spendenparlaments haben alle Mitglieder, die in der Mitgliederliste verzeichnet und persönlich anwesend sind, Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(4) Die Beschlüsse des Spendenparlaments werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 12
Aufgaben des Spendenparlaments

(1) Das Spendenparlament entscheidet durch Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge auf Vergabe von Zuwendungsmitteln aus dem Spendenaufkommen.

(2) Das durch Spenden aufgebrachte Vermögen ist von dem Vermögen des Vereins strikt getrennt zu halten und bei einem Kreditinstitut zu höchstmöglichem Zinssatz anzulegen.

(3) Anträge und Anregungen des Spendenparlaments zur Weiterentwicklung der Vereinsarbeit werden zur weiteren Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung an den Vorstand weitergeleitet.

§ 13
Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung (§8 Abs. 2). Falls die Mitgliederversammlung in dem Beschluss zur Auflösung des Vereins nichts anderes bestimmt hat, sind der/die Vorsitzende des Vorstands und dessen/deren Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Das nach Liquidation oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen des Vereins wird an eine Gesellschaft, einen Verein, eine Einrichtung bzw. Gruppierung in Elmshorn übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung im Rahmen des Auflösungsbeschlusses. Vor Verwendung des Vermögens ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 14
Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2024 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Christiane Wehrmann

Elmshorn, am 21.11.2024